

SJD / Motion Bachmann-St.Gallen / Fässler-St.Gallen vom 3. Juni 2009

Kommission für Härtefälle im Asyl- und Ausländerbereich

Antrag der Regierung vom 25. August 2009

Nichteintreten.

Begründung:

Sowohl das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer als auch das Asylgesetz sehen vor, dass in Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Über Gesuche um Erteilung einer Härtefallbewilligung entscheidet letztlich das Bundesamt für Migration. Der Vorentscheid, ob dem Bundesamt ein Härtefallgesuch unterbreitet werden soll, fällt in den Aufgabenbereich der kantonalen Ausländerbehörde (Ausländeramt). Weder das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer noch das Asylgesetz enthalten eine Bestimmung, die den Kantonen die Einsetzung einer Härtefallkommission vorschreiben oder empfehlen würde. Lediglich die Kantone Luzern, Basel-Stadt und Zürich haben eine solche Kommission eingeführt.

Die Gesetzesbestimmungen räumen den rechtsanwendenden Behörden bei der Beurteilung von Härtefallgesuchen ein Ermessen ein. Durch interne Weisungen wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden des Ausländeramtes St.Gallen die gleiche Praxis anwenden. Sowohl das Ausländeramt als auch das Bundesamt für Migration gewährleisten eine korrekte und rechtsgleiche Anwendung der Bestimmungen. Es wäre daher verwaltungsökonomisch unzweckmässig, die Zuständigkeit der Ausländerbehörden durch eine zweite Bearbeitungsebene in Form einer Härtefallkommission zu ergänzen. Auch in den anderen Bereichen der staatlichen Tätigkeiten (z.B. in der Sozialhilfe, bei den Steuern usw.) bestehen keine kantonalen Kommissionen, die den zuständigen Verwaltungsstellen beigeordnet wären und deren Amtsausübung gestalten, überprüfen oder beeinflussen würden.

Bereits in der schriftlichen Antwort vom 2. Mai 2007 auf die Interpellation der SP-Fraktion vom 25. September 2006 (51.06.56) befasste sich die Regierung mit dem Anliegen der Bildung einer Härtefallkommission. Dabei lehnte sie die Schaffung einer Härtefallkommission ab. An der damaligen Einschätzung und der in der Interpellationsantwort festgehaltenen Praxis des Ausländeramtes hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert. Nach wie vor gehört der Kanton St.Gallen im Bereich der Umwandlung von vorläufigen Aufnahmen in ordentliche Aufenthaltsbewilligungen zu denjenigen Kantonen in der Deutschschweiz, die dem Bund am meisten Gesuche unterbreiten.

Am 1. Januar 2008 übertrug der Bund die Aufgabe der beruflichen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen auf die Kantone. Seither erhalten die Gemeinden für Personen mit vorläufiger Aufnahme, wenn sie mehr als sieben Jahre in der Schweiz sind und durch das Sozialamt unterstützt werden müssen, keine Rückvergütung (Pauschale) für erbrachte Sozialleistungen mehr. Hingegen bezahlt der Bund den Kantonen eine einmalige finanzielle Entschädigung in Form einer Fallpauschale von Fr. 3'500.–. Diese Leistung erfolgt zweckgebunden und muss für die Integration dieser Personen eingesetzt werden. Die berufliche Integration entlastet die Gemeinden nachhaltig. Das Ausländeramt hat diese Aufgabe mittels Leistungsauftrag dem Amt für Arbeit übertragen und macht die Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung von einer erfolgreichen und engagierten Teilnahme am Integrationspro-

gramm abhängig. Dies wird in einer Integrationsvereinbarung festgehalten. Auf diesem Weg konnte inzwischen rund 40 vorläufig aufgenommenen Personen eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Hinzu kommen Familienangehörige dieser Personen, die aber in der Statistik des Ausländeramtes nicht separat unter dieser Kategorie erfasst sind.

Besondere Zurückhaltung übt das Ausländeramt allerdings bei ehemaligen Asylsuchenden, die ihrer Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen, sich daher illegal in der Schweiz aufhalten, keine Bemühungen zur Ausreise unternehmen und auch nicht mit den Behörden kooperieren. Renitentes Verhalten kann und darf nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als Härtefall führen. Damit würden falsche Anreize geschaffen und ein Wegweisungsvollzug wäre künftig praktisch nicht mehr möglich. Bei diesen Personen kommt eine Unterbreitung als Härtefall daher nur dann in Frage, wenn besondere Härtegründe vorliegen und sie den Wegweisungsvollzug nicht durch eigenes Verhalten vereitelt haben.

Ebenfalls wenige Gesuche wurden dem Bundesamt für Sans-Papiers (Personen ohne Aufenthaltsregelung) unterbreitet. In der Zeit von 2001 bis Anfang 2009 erfolgte lediglich in einem Fall die Unterbreitung durch das Ausländeramt. Diese geringe Zahl lässt sich jedoch damit erklären, dass dem Ausländeramt bisher sehr wenige Fälle von Sans-Papiers eingereicht wurden.